EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 15.12.2022
COM(2022) 719 final

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

über gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 zur Abfallstatistik erstellte Statistiken und deren Qualität

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

über gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 zur Abfallstatistik erstellte Statistiken und deren Qualität

1. EINLEITUNG

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2002 zur Abfallstatistik[1] (im Folgenden „Verordnung“) wird ein Rahmen für die Erstellung von Abfallstatistiken in der Europäischen Union geschaffen. Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat alle drei Jahre einen Bericht über die Durchführung der Verordnung vor (mit Ausnahme des ersten Berichts, der innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung vorzulegen war). Frühere Berichte wurden in den Jahren 2008[2], 2011[3], 2014[4], 2016[5] und 2020[6] veröffentlicht.

Dieser Bericht bezieht sich auf die Qualität der Daten über die im Jahr 2018 erzeugten und behandelten Abfälle, für die im Jahr 2020 Daten erhoben wurden. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts liegen die Ergebnisse der Datenerhebung für 2022 noch nicht vor. Gemäß der Verordnung müssen alle zwei Jahre, in geraden Jahren, Daten zu folgenden Punkten erhoben werden:

- Abfallaufkommen,
- Abfallbehandlung,
- Abfallbehandlungsanlagen, aufgeschlüsselt nach NUTS-2-Ebene.

2. ABFALLSTATISTIK-VERORDNUNG

In der Verordnung sind die von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden statistischen Daten und die für diese Daten erforderliche Qualität festgelegt. Die Begriffsbestimmungen sind in der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (Abfallrahmenrichtlinie)[7] festgelegt. Die Mitgliedstaaten können entscheiden, welche spezifische Methode sie für die Erstellung der Abfallstatistiken heranziehen. Sie können daher bestehende Datenerhebungssysteme nutzen und so den mit der Einhaltung der Verordnung verbundenen Verwaltungsaufwand minimieren. Die Verordnung sieht die Erstellung von Primärstatistiken vor, d. h. Daten, die

1 ABl. L 332 vom 9.12.2002, S. 1.
2 KOM(2008) 355 endg. vom 13.6.2008.
3 KOM(2011) 131 endg. vom 17.3.2011.
4 COM(2014) 79 final vom 14.2.2014.
5 COM(2016) 701 final vom 3.11.2016.
6 COM(2020) 54 final vom 14.2.2020.
7 ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3.

direkt oder über Verwaltungsquellen erhoben werden, aber nicht aus anderen Statistiken abgeleitet werden.

Die Mitgliedstaaten müssen nach der Verordnung (Anhang I Abschnitt 7) zusammen mit den Daten einen Qualitätsbericht vorlegen. In diesen Berichten müssen die Mitgliedstaaten Bezug auf die Qualitätskriterien nehmen, die im Europäischen Statistischen System[8] allgemein verwendet werden und in der Verordnung (EG) Nr. 1445/2005 der Kommission über die Qualität der Abfallstatistik[9] festgelegt sind.

Seit ihrem Erlass ist die Verordnung mehrfach geändert worden. Im September 2010 wurde sie mit der Verordnung (EU) Nr. 849/2010 der Kommission technisch aktualisiert[10], vor allem um eine Änderung der Einstufung von Abfallströmen (EAK-Stat) vorzunehmen und die Verwertungsverfahren „Recycling“ und „Verfüllung“ abzugrenzen.

Im Jahr 2018 wurde die Abfallrahmenrichtlinie mit der Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates geändert, die für die Umsetzung ihres Inhalts in nationales Recht eine Frist bis zum 5. Juli 2020 vorsah. Diese Änderung hat keine Auswirkungen auf die Datenerhebung für Abfallstatistiken, die Gegenstand dieses Berichts ist.

Die gemäß der Verordnung erhobenen Daten fließen in Statistiken zu politischen Themen wie der Kreislaufwirtschaft ein. Im März 2020 nahm die Kommission ihren Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft[11] an, der Maßnahmen zur Überwachung des Fortschritts der EU auf dem Weg zu einer Kreislaufwirtschaft enthält. Zu diesem Zweck hat die Kommission einen Überwachungsrahmen mit zehn Indikatoren entwickelt, der politischen Entscheidungsträgern und der Öffentlichkeit einen einfachen Zugang zu den einschlägigen Daten bietet. Die Kommission (Eurostat) veröffentlicht und pflegt diesen Überwachungsrahmen.[12] Die Indikatoren des Rahmens *Abfallaufkommen, Lebensmittelverschwendung, Recyclingrate, spezifische Abfallströme* und *Grad der kreislauforientierten Materialnutzung* beruhen ganz oder teilweise auf den im Rahmen der Verordnung erhobenen Daten.

Daten auf der Grundlage der Verordnung werden auch verwendet, um den Fortschritt der EU bei der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu überwachen. Die Kommission (Eurostat) gibt jedes Jahr einen Bericht zusammen mit Online-Beschreibungsunterlagen[13] heraus. Für diese Berichterstattung werden die Indikatoren *Grad der kreislauforientierten Materialnutzung* und *Abfallaufkommen ohne dominante mineralische Abfälle* im Ziel für nachhaltige Entwicklung Nr. 12 herangezogen.

---

8 Eurostat-Webseite zur Qualitätsberichterstattung: https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/quality/overview.

9 ABl. L 229 vom 6.9.2005, S. 6.

10 ABl. L 253 vom 28.9.2010, S. 2.

11 https://ec.europa.eu/environment/circular-economy/index_en.htm

12 https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/circular-economy/indicators

13 https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/sdi/

3. AKTUALITÄT UND PÜNKTLICHKEIT

Dateneingang

Die Daten und Qualitätsberichte sind alle zwei Jahre innerhalb von 18 Monaten nach Ende des Bezugsjahres an die Kommission (Eurostat) zu übermitteln.[14]

Die Einhaltung der Berichtsfrist für die Datenerhebung im Bezugsjahr 2018 hat sich gegenüber den Vorjahren nicht geändert. Insgesamt haben 22 Mitgliedstaaten und ein EFTA-Land fristgerecht vollständige Datensätze und Qualitätsberichte vorgelegt. Drei Mitgliedstaaten übermittelten einige ihrer Daten weniger als einen Monat nach Ablauf der Frist. Zwei Mitgliedstaaten und zwei EFTA-Länder übermittelten sowohl die Daten als auch die Qualitätsberichte mehr als einen Monat nach Ablauf der Frist. Ein EFTA-Land übermittelte Datensätze mehr als sechs Monate nach Ablauf der Frist.

Auch sechs westliche Balkanländer legten auf freiwilliger Basis Daten vor. Zwei von ihnen legten fristgerecht die vollständigen Datensätze und Qualitätsberichte vor, und eines übermittelte fristgerecht Daten zum Abfallaufkommen und zur Abfallbehandlung. Die anderen drei Länder übermittelten mehr als zwei Monate nach Ablauf der Frist nur Daten zum Abfallaufkommen.

Die Kommission (Eurostat) ergreift Maßnahmen, um gegenüber den Mitgliedstaaten darauf zu drängen, ihre Verfahren für die Statistikproduktion zu überarbeiten und Daten guter Qualität innerhalb der festgelegten Fristen vorzulegen. Die betreffenden Mitgliedstaaten wurden gebeten zu erklären, warum die Daten verspätet gemeldet wurden. Für 2020 (Referenzdaten 2018) scheint die außergewöhnlich späte Berichterstattung hauptsächlich auf eine schwerwiegende Beeinträchtigung der statistischen Tätigkeiten infolge der COVID-19-Pandemie zurückzuführen zu sein.

Veröffentlichung

Die Kommission (Eurostat) validierte die von den Mitgliedstaaten gemeldeten Daten zu Abfallaufkommen und -behandlung und veröffentlichte die Ergebnisse für das Bezugsjahr 2018 am 14. September 2020 in der Online-Datenbank von Eurostat[15]. Die Daten zu Abfallbehandlungsanlagen nach Regionen wurden zwei Tage später, am 16. September 2020, veröffentlicht. Die Datensätze wurden durch Artikel auf der Online-Plattform „Statistics Explained“ und andere Verbreitungsprodukte begleitet.

[14] Verordnung (EG) Nr. 2150/2002, Abschnitt 7 Nummer 2 der Anhänge I und II.

[15] https://ec.europa.eu/eurostat/de/data/database

4. VOLLSTÄNDIGKEIT

Die Zahl fehlender Angaben in den Fragebögen sowie die Zahl der Mitgliedstaaten und EFTA-Länder, die keine vollständigen Daten zum Abfallaufkommen vorlegten, gingen zwischen den Bezugsjahren 2010 und 2018 erheblich zurück. Während für das Bezugsjahr 2010 noch acht Länder fehlende Werte meldeten, war es für das Bezugsjahr 2018 nur noch eines. Die Gesamtzahl fehlender Werte ging von 1668 im Bezugsjahr 2010 auf nur einen im Bezugsjahr 2018 zurück.

Eine ähnliche Verbesserung ist bei den Daten zur Abfallbehandlung festzustellen. Für das Bezugsjahr 2018 wurden nur sechs fehlende Werte für die Abfallbehandlung gemeldet, gegenüber 263 fehlenden Werten für das Bezugsjahr 2010.

Einige Länder melden vertrauliche Daten, die von der Kommission (Eurostat) nicht veröffentlicht werden dürfen. Dies erfordert eine zusätzliche Behandlung zur Wahrung der sekundären Vertraulichkeit, d. h. es werden keine weiteren Daten veröffentlicht, um zu vermeiden, dass ein Nutzer die vertraulichen nationalen Daten ableiten oder auf sie schließen kann. Um den Anteil der Daten, die aufgrund von sekundärer Vertraulichkeit nicht veröffentlicht werden können, zu verringern, hat die Kommission (Eurostat) die Veröffentlichung einer Reihe von aggregierten statistischen Daten, z. B. über tierische und pflanzliche Abfälle, eingestellt.

5. DATENVALIDIERUNG DURCH DIE KOMMISSION (EUROSTAT)

Die Kommission (Eurostat) verbessert und präzisiert das System der Datenqualitätskontrolle weiter und aktualisiert weiterhin die methodischen Leitfäden zur Methodik für die Mitgliedstaaten. Letztere sind auf der Eurostat-Website abrufbar.

Seit der ersten Datenerhebung im Rahmen der Verordnung im Jahr 2004 hat die Kommission (Eurostat) ein effizientes Zweistufensystem zur Qualitätskontrolle eingerichtet, um die von den Mitgliedstaaten übermittelten Daten zu überprüfen.

In einem ersten Schritt führt die Kommission (Eurostat) innerhalb von zwei Monaten eine kurze Evaluierung der übermittelten Daten und Qualitätsberichte durch. Der Fokus der Datenevaluierung liegt in diesem Schritt auf der internen Kohärenz neuer Daten und den Entwicklungen im Zeitverlauf. Die Analyse wird auf einer hoch aggregierten Ebene durchgeführt und soll große Brüche in den Zeitreihen aufdecken sowie prüfen, ob die Daten veröffentlichungsreif sind. Anschließend sendet die Kommission (Eurostat) die einzelnen Evaluierungsberichte an die Mitgliedstaaten zurück. In diesen Evaluierungsberichten können erforderlichenfalls Erläuterungen und/oder Datenrevisionen verlangt werden. Die Kommission (Eurostat) veröffentlicht die validierten Daten.

Der zweite Schritt besteht in der gründlichen Validierung der Daten. Dabei werden die Daten auf einer tieferen Gliederungsebene analysiert (z. B. nach Wirtschaftszweigen oder Abfallkategorien) sowie Muster und Entwicklungen der verschiedenen Länder verglichen. Mit dieser gründlichen Validierung sollen nicht nur Inkohärenzen aufgedeckt werden, sondern auch die Qualität der Daten soll langfristig verbessert werden. Die Validierungsprüfungen umfassen:

- Vergleiche des Abfallaufkommens innerhalb des Landes mit den Werten der Vorjahre für jeden Wirtschaftszweig,
- Länderübergreifende Vergleiche der Daten für jeden Wirtschaftszweig,
- Vergleich von Abfallaufkommen und Abfallbehandlung innerhalb eines Landes für jede Abfallkategorie,
- Abgleiche mit Abfalldaten, die auf andere Berichtspflichten, wie die Überwachung der Einhaltung anderer Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit Abfall, zurückgehen.

Die Ergebnisse werden abgeglichen mit i) den Qualitätsberichten der Länder, ii) den Rückmeldungen aus dem ersten Evaluierungsschritt und iii) anderen verfügbaren Dokumenten, z. B. den Berichtsunterlagen aus den Vorjahren. Die Ergebnisse werden dann mit dem berichtenden Mitgliedstaat erörtert.

6. UMFANG DER ERFASSUNG

Erfassungsbereich

Die Mitgliedstaaten müssen Statistiken über das Abfallaufkommen für alle Wirtschaftszweige und Haushalte erstellen. Diese Statistiken müssen Abfälle einbeziehen, die bei den Verfahren der Abfallverwertung und -beseitigung entstehen (Sekundärabfälle). Sie müssen auch Abfälle aus kleinen Unternehmen (mit weniger als zehn Beschäftigten) abdecken, obwohl diese gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung nach Möglichkeit von Erhebungen ausgenommen werden sollten, es sei denn, sie tragen wesentlich zum Abfallaufkommen bei. Wenn kleine Unternehmen nicht in die Erhebungen eingezogen werden, werden die Daten entweder aus Verwaltungsquellen gewonnen oder durch Schätzungen ermittelt.

Für alle Betreiber von Abfallbehandlungsanlagen müssen Statistiken über Abfallbehandlungs- und -entsorgungseinrichtungen erstellt werden. Einige große Unternehmen betreiben eigene Abfallbehandlungsanlagen und müssen ebenfalls Bericht erstatten.

Zwei wichtige Ergebnisse der Validierung der Statistiken aus dem Bezugsjahr 2018 sind:

- Einige Mitgliedstaaten sind noch nicht in der Lage, Daten zur Behandlungskategorie „Verfüllung“[16] zu melden und deklarieren diese Daten als fehlend. Einige verwenden die Kategorie „Verfüllung“ für die Meldung von Daten zur „Deponierung“, wodurch sie den Eindruck erwecken, dass sie weniger deponieren und mehr verwerten. Dieses Problem wurde bei der Validierung festgestellt. Die Kommission (Eurostat) forderte die betreffenden Mitgliedstaaten auf, diese Sachlage zu verbessern und vollständig korrekte Datensätze zu melden.
- Bei der Abfallkategorie „medizinische und biologische Abfälle“ hängt die Unterscheidung zwischen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen von den nationalen Rechtsvorschriften ab. Beispielsweise werden menschliche Überreste oder Arzneimittel unterschiedlich behandelt. Diese Unterschiede lassen sich nicht richtig einschätzen, was für diese Abfallkategorie zu Vergleichbarkeitsproblemen zwischen den Mitgliedstaaten führt.

Aufschlüsselung nach Wirtschaftszweigen

Aus den Validierungsergebnissen geht hervor, dass die Identifizierung des abfallerzeugenden Wirtschaftszweigs als hinreichend genau angesehen wird. Unplausible Zuordnungen sind selten. Sie werden in der Regel bei der Validierung festgestellt und würden somit erläutert oder korrigiert. Eine Ausnahme bildet das Aufkommen ausrangierter Fahrzeuge. Haushalte und kleine Unternehmen melden ihre ausrangierten Fahrzeuge häufig nicht selbst ab, sondern sie werden von einer Werkstatt oder einem Autohändler abgemeldet und somit einer anderen Wirtschaftszweigkategorie (Klasse der NACE Rev. 2) zugeordnet als der des Fahrzeughalters. Dieses Problem verbessert sich nur sehr langsam, da die meisten Mitgliedstaaten sich auf Verwaltungsdaten für ausrangierte Fahrzeuge stützen.

Abfallkategorien

In der Verordnung werden die Abfallkategorien für die Berichterstattung an die Kommission (Eurostat) festgelegt. Die Kategorien entsprechen dem Europäischen Abfallkatalog[17] (EAK-Stat). In der Verordnung wird nicht verlangt, dass für die nationale Datenerhebung eine spezifische Klassifikation verwendet wird.

Die meisten Mitgliedstaaten erheben ihre Daten nach dem europäischen Abfallverzeichnis[18], das 839 Abfallarten umfasst. Die Verordnung (EU) Nr. 849/2010 der Kommission[19] enthält eine Äquivalenztabelle zwischen den Codes des europäischen Abfallverzeichnisses und der

---

16 Gemäß Artikel 3 Nummer 17a der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle wird der Begriff „Verfüllung“ wie folgt definiert: „jedes Verwertungsverfahren, bei dem geeignete nicht gefährliche Abfälle zum Zweck der Rekultivierung von Abgrabungen oder zu bautechnischen Zwecken bei der Landschaftsgestaltung verwendet werden“.

17 Aktuelle Fassung EAK-Stat Rev. 4 mit 51 Kategorien nach der Verordnung (EU) Nr. 849/2010 der Kommission.

18 Gemäß dem Beschluss 2000/532/EG der Kommission, zuletzt geändert durch den Beschluss 2014/955/EU der Kommission. Im Europäischen Abfallkatalog (EAK-Stat) erfolgt die Klassifikation ausschließlich nach Abfallmaterial. Das europäische Abfallverzeichnis ist viel stärker untergliedert als EAK-Stat und basiert auf Material, Materialverwendung und Abfallherkunft.

19 ABl. L 253 vom 28.9.2010, S. 2.

Klassifikation EAK-Stat. Die weitverbreitete Nutzung dieser beiden Klassifikationen gewährleistet ein hohes Maß an Vergleichbarkeit, zumindest auf der durch die Verordnung vorgesehenen Aggregationsebene. Die Kommission (Eurostat) schätzt die Gesamtauswirkung von Klassifikationsfehlern auf die Genauigkeit der Daten als gering ein. Klassifikationsfehler mit erheblichen Auswirkungen würden bei der ersten Validierung aufgedeckt und unverzüglich korrigiert. Ein solcher Fehler trat im Jahr 2014 auf. In den Jahren 2016 und 2018 wurden keine derartigen Fehler festgestellt.

Das Abfallaufkommen in der EU übersteigt die Abfallbehandlung

Die Gesamtmengen der erzeugten und behandelten Abfälle sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich.

Die Differenz zwischen der in der EU erzeugten Abfallmenge und der Menge des behandelten Abfalls liegt seit 2008 bei rund 200 Mio. Tonnen. Dies entspricht etwa 10 % des gesamten Abfallaufkommens. Diese Differenz ist seit 2008 stabil: In der EU wird mehr Abfall erzeugt als behandelt. Unter den Abfallkategorien weist die Kategorie Schlämme und Flüssigabfälle aus der Abfallbehandlung die größte Differenz auf (etwa 70 %); die geringste Differenz wird in der Kategorie Böden verzeichnet (nahezu 0 %).

Für die Differenz gibt es mehrere Gründe:

- Nicht alle Abfälle werden in dem Land behandelt, in dem sie erzeugt werden. Da Einfuhren und Ausfuhren von Abfällen im Rahmen der Verordnung nicht erfasst werden, können ein- und ausfuhrbedingte Differenzen nicht auf der Grundlage der Verordnungsdaten quantifiziert werden. Schätzungen anhand von Außenhandelsdaten zeigen, dass sich EU-weit rund ein Fünftel des Unterschieds durch diesen Effekt erklären lässt. Bei einzelnen Ländern kann dieser Anteil höher sein.
- Auch der Wassergehalt von Abfällen spielt eine Rolle. Alle Abfallkategorien, ausgenommen Schlämme, werden in normalem Nassgewicht angegeben. In der Vorbehandlungsphase, z. B. während der Vorbehandlung zur Entsorgung (Behandlung von flüssigen Abfällen wie Sickerwasser oder Öl-Wasser-Emulsionen), wird der Wassergehalt ausgeschieden, sodass die Abfälle in erheblich leichterem Zustand der Endbehandlung zugeführt werden.
- Einige Bereiche, z. B. Mitverbrennungsanlagen, die nur bestimmte Biomassenabfälle als Kraftstoff nutzen, sind vom Anwendungsbereich des Anhangs II der Verordnung ausgenommen.
- Nicht alle Abfälle werden in dem Jahr behandelt, in dem sie anfallen. Im Jahr t erzeugte Abfälle können im Jahr t+1 behandelt werden. Im Dezember/Januar kommt es zu Kalendereffekten, und manche Abfälle werden vorübergehend gelagert.
- Abfallbehandlung kann neue Abfallarten erzeugen und somit das Abfallaufkommen erhöhen. So kann z. B. Asche aus der Abfallverbrennung auch Abfall sein. Zur

quantitativen Bewertung dieses Effekts schätzt die Kommission (Eurostat) „Sekundärabfälle“, worunter alle Abfälle fallen, die bei der Abfallbehandlung entstehen.

- Ausrangierte Fahrzeuge oder Geräte als solche werden nur in den Statistiken zum Abfallaufkommen erfasst. Ein Fahrzeug besteht aus unterschiedlichen Materialien, z. B. Metall und Kunststoff. Diese Materialien werden letztendlich in den Statistiken zur Abfallbehandlung erfasst. Die Abfallbehandlung wird am Ende der Behandlungskette gemessen, d. h. nach dem Ausrangieren und Sortieren. Fahrzeuge und ähnliche Geräte werden daher nur in Ausnahmefällen im Rahmen der Statistiken zur Abfallbehandlung gemeldet.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Differenz zwischen Abfallaufkommen und Abfallbehandlung nicht auf die Statistiken zurückzuführen ist, da diese beiden Kategorien qualitative Unterschiede aufweisen. Stattdessen ergibt sie sich aus Unterschieden im Zweck dieser beiden Kategorien sowie in den dafür jeweils verwendeten Konzepten. Je nach Abfallklasse sollte die Differenz jedoch innerhalb bestimmter Grenzwerte liegen. Werden diese Grenzwerte überschritten, bittet die Kommission (Eurostat) den betreffenden Mitgliedstaat um eine Erklärung.

Seit der Datenerhebung für 2022 hat Eurostat den Fragebogen um fakultative Kategorien für die Mitgliedstaaten erweitert, um das Abfallaufkommen und die Abfallbehandlung mit Daten zu Abfallein- und -ausfuhren, Wasserverlusten von Abfällen usw. abzugleichen. Eurostat beabsichtigt, seine Leitlinien zu aktualisieren, um die Mitgliedstaaten aufzufordern, diese Informationen zu übermitteln. Mit den zusätzlichen Kategorien wird die Qualität der Schätzungen verbessert, und es werden auch relevante Informationen im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft bereitgestellt.

7. VERGLEICHBARKEIT

Zeitliche Vergleichbarkeit

Die Qualitätsberichte der Mitgliedstaaten haben sich als nützliches Instrument zur Überwachung von Änderungen in der Methodik und deren Auswirkungen auf die Vergleichbarkeit der Daten erwiesen. Aus den Qualitätsberichten geht hervor, dass fast alle Mitgliedstaaten ihre jeweilige Vorgehensweise bei der Erstellung der nationalen Abfallstatistiken seit 2004 erheblich verbessert haben. Die meisten Mitgliedstaaten nehmen weitere Verbesserungen vor. Dies gilt sowohl für i) die Qualität der Daten im Rahmen ihrer Datenerhebung (z. B. durch Schließen von Datenlücken und Optimierung des Erfassungsgrads) als auch für ii) die Effizienz ihrer Methoden.

Durch die Verbesserung der Datenerhebung in den letzten Jahren sind Brüche in den Zeitreihen entstanden. Die Mitgliedstaaten überprüfen ihre Datensätze aus vergangenen Jahren, um solche Brüche zu begrenzen, und die Nutzer werden über diese Überprüfungen

informiert. Die Kommission (Eurostat) kennzeichnet die Diskontinuitäten der Zeitreihen in den verbreiteten Datensätzen.

Länderübergreifende Vergleichbarkeit

Die Daten für die meisten Sektoren und Abfallarten sind aufgrund gemeinsamer Definitionen und Klassifikationen länderübergreifend gut vergleichbar. Wie in Abschnitt 6 erwähnt, bestehen jedoch nach wie vor Probleme beim länderübergreifenden Vergleich von Daten über gefährliche Abfälle in der Abfallkategorie „medizinische und biologische Abfälle“, da „Gefährlichkeit“ in den nationalen Rechtsvorschriften definiert ist. Die gewichtsmäßig größte Abfallkategorie sind mineralische Abfälle, die durchschnittlich zwei Drittel des Gesamtabfalls ausmachen. Dies erschwert den länderübergreifenden Vergleich der gesamten Abfallaufkommen. Um die Vergleichbarkeit zu verbessern, veröffentlicht Eurostat Daten für den Indikator „Abfallaufkommen mit Ausnahme dominanter mineralischer Abfälle“.

8. VERBESSERUNGSMAßNAHMEN

Im Jahr 2022 wurde das Handbuch zur Abfallstatistik überarbeitet; die vorherige Ausgabe stammte aus dem Jahr 2013.[20] Die Ausgabe von 2022[21] wurde den Mitgliedstaaten für die im Sommer 2022 durchgeführte Datenerhebung zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2023 wird das Handbuch auf den neuesten Stand darüber gebracht, wie Abfallbehandlung und Abfallerzeugung in Übereinstimmung gebracht werden können. Anschließend wird das überarbeitete Handbuch veröffentlicht. Die wichtigsten Neuerungen bis März 2022 betrafen:

- Wahrscheinliche und unwahrscheinliche Behandlungsverfahren für Abfallströme. Bei der Validierung werden manchmal unwahrscheinliche Behandlungen festgestellt, wie z. B. die Verfüllung von ausrangierten Fahrzeugen oder die Verbrennung von Metallen. Dies muss korrigiert werden. Durch die Überarbeitung werden die Validierung und Veröffentlichung der Daten beschleunigt, da dadurch die Zahl der erforderlichen Korrekturen verringert wird.
- Zuordnung von ausrangierten Fahrzeugen zu Wirtschaftszweigen und Haushalten.
- Berechnung der Trocken- und Feuchtmasse.
- Für Glas, Eisen, Stahl, Aluminiumschrott und Kupferschrott wurden spezifische Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft festgelegt, die in das Handbuch aufgenommen werden mussten.
- Eine genauere Abgrenzung von Verfüllung, Deponierung und dauerhafter Lagerung.
- Gesetzliche Neuregelungen seit der letzten Ausgabe (2010) wurden aufgenommen.

[20] https://ec.europa.eu/eurostat/web/products-manuals-and-guidelines/-/KS-RA-13-015

[21] https://circabc.europa.eu/ui/group/b01d2930-990e-44fb-9121-a9a6b00a1283/library/7fbe72b2-edfe-471a-bdd1-303bf1b2eb7f/details

Die meisten Neuerungen wurden von den Mitgliedstaaten bereits umgesetzt. Sie wurden als Leitlinien erstellt und anschließend von der Eurostat-Expertengruppe für Abfallstatistik erörtert. Diese Leitlinien wurden in das überarbeitete Handbuch integriert, sodass alle Methoden in einem einzigen Dokument zusammengestellt sind.

9. KOSTEN UND AUFWAND

Aus den Qualitätsberichten geht hervor, dass die Mitgliedstaaten bemüht sind, den Berichterstattungsaufwand für die Unternehmen möglichst gering zu halten. Dies spiegelt sich in der wachsenden Zahl von Ländern wider, die Informationen über den Berichterstattungsaufwand erheben. Die Angaben werden bei den Auskunftgebenden mithilfe von Fragebögen gewonnen oder im Rahmen spezifischer Studien ermittelt. Etwa die Hälfte der Mitgliedstaaten zieht administrative Daten als Hauptquelle für Abfallstatistiken heran und vermeidet auf diese Weise, die Datenlieferanten mit zusätzlichen Fragebögen zu belasten. In anderen Ländern werden administrative Daten als eine von vielen Datenquellen herangezogen. Kleine Unternehmen werden auf unterschiedliche Weise von den Erhebungen ausgenommen.[22]

Eine zunehmende Zahl von Mitgliedstaaten hat elektronische Meldesysteme eingeführt oder plant, dies zu tun. In solchen Systemen werden abfallrechtlich meldepflichtige Daten automatisch von den Abfallbehandlungsanlagen an die nationalen Statistikbehörden übermittelt.

10. FAZIT UND AUSBLICK

Die Vollständigkeit der von den Mitgliedstaaten übermittelten Daten hat sich im Laufe der Jahre stetig verbessert. Die Abfallstatistiken sind in Bezug auf Abfallkategorien und Wirtschaftszweige mittlerweile in hohem Maße länderübergreifend vergleichbar. Für die Mitgliedstaaten und die EFTA-Länder wurde eine vollständige Datenerfassung erreicht. Insgesamt sind die Daten für alle Mitgliedstaaten und die EFTA-Länder von guter Qualität.

[22] Die Befreiung kleiner Unternehmen von der Teilnahme an den Erhebungen wird auf unterschiedliche Weise gehandhabt. Einige Länder führen Stichprobenerhebungen durch und extrapolieren deren Ergebnisse, um kleine Unternehmen abzudecken. Die meisten Länder befreien kleine Unternehmen jedoch gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung vollständig von den Erhebungen, wonach Unternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten von den Erhebungen ausgenommen werden können, es sei denn, sie tragen in erheblichem Maße zum Abfallaufkommen bei. Alternativ dazu können die Zahlen anhand faktorbasierter Schätzmodelle extrapoliert werden. Die einzelnen Länder haben, meist auf der Grundlage der Beschäftigtenzahl oder des jährlichen Abfallaufkommens, unterschiedliche Schwellenwerte für die Befreiung von der Teilnahme an der Erhebung festgelegt. In einigen Ländern werden beide Kriterien kombiniert, damit sichergestellt ist, dass auch kleine Unternehmen von der Datenerhebung abgedeckt werden, wenn sie den für das Abfallaufkommen festgelegten Schwellenwert überschreiten.

Zwei westliche Balkanländer legen Daten von angemessener Qualität vor, die anderen Länder holen diesbezüglich auf.

Die Abfallgesetzgebung[23], die im Rahmen des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft überarbeitet wurde, enthält präzisere Vorschriften für die Bewertung von Abfallbehandlungsverfahren sowie präzisere Definitionen. Die 2018 erfolgte Änderung der Abfallrahmenrichtlinie dürfte nur begrenzte Auswirkungen auf die derzeit laufende Datenerhebung für die Abfallstatistik für das Bezugsjahr 2020 haben:

- Der Berechnungspunkt für die Endbehandlung von Abfällen wird genauer definiert. Die Verbesserung der Datenqualität wird voraussichtlich jedoch gering sein, da die meisten Mitgliedstaaten dieses Konzept bereits umsetzen.

- Für 2018 meldeten sieben Länder die Verfüllung gefährlicher Abfälle. Ab Juli 2020 dürfen gefährliche Abfälle nicht mehr für Verfüllungsverfahren verwendet werden. Da die Änderung nicht ab Jahresbeginn gilt, wird es für das Berichtsjahr 2020 nicht möglich sein, die Auswirkungen der geänderten Definition in Bezug auf das Gewicht zu quantifizieren.

Die Kommission (Eurostat) hat das Handbuch zur Abfallstatistik aktualisiert, um diese präziseren Vorschriften zu berücksichtigen und Leitlinien zu mehreren Abfallströmen aufzunehmen. Diese Punkte der Leitlinien werden von den Mitgliedstaaten bereits umgesetzt. Mit der Aktualisierung des Handbuchs wird also bezweckt, die Vorschriften zentral zu bündeln. Die Kommission setzt die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten auch mit anderen Maßnahmen fort, zum Beispiel mit Seminaren und dem Austausch bewährter Verfahren.

Die Kommission (Eurostat) arbeitet mit mehreren Mitgliedstaaten zusammen, um die Abfallströme zwischen der Erzeugung und der Endbehandlung von Abfällen zu kartieren und damit die Vorbehandlungsvorgänge sichtbar zu machen, wie in Abschnitt 6 beschrieben.

Daten über Abfallaufkommen und -behandlung liegen nun für acht Bezugsjahre vor, d. h. für jedes zweite Jahr von 2004 bis 2018. Mit der Verlängerung der Zeitreihen werden die Daten hilfreicher und liefern beispielsweise Informationen für Indikatoren im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft oder für klimabezogene Analysen.

[23] https://ec.europa.eu/environment/waste/target_review.htm